

## Konzeption

### Wohngruppe Kastanienhof

Einrichtung:	Wohngruppe Kastanienhof Lindenallee 26 03025 Calau/OT Reuden			
Träger:	Jugendhilfe Cottbus gem. GmbH Brandenburger Platz 59 03046 Cottbus			
Telefon:	Geschäftsführerin	-	Katrin Schloßhauer	0355/ 47 86 1- 12
	Prokurist	-	Thomas Hartmann	0355/ 47 86 1- 14
	Pädagogische Leitung	-	Christian Jähne	0355/ 47 86 1- 22
	Einrichtungsleitung	-	René Robel	03451/ 87 28 32
Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche			
Angebotsform:	stationäre Einrichtung, Rund-um-die Uhr-Betreuung nach §§ 34 und 35a SGB VIII			
Kapazität	8 Plätze			
Stand:	31. Januar 2024			

## Inhalt

1	Präambel.....	3
1.1	Der Träger.....	3
1.2	Auszug aus dem Leitbild .....	3
2	Angebotsform.....	3
2.1	Gesetzliche Grundlage .....	4
3	Zielgruppe .....	4
4	Zielsetzung.....	5
4.1	Ziele der Arbeit mit der Familie/den Eltern .....	5
4.2	Ziele der Arbeit mit dem Kind.....	5
5	Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung .....	6
5.1	Aufnahme.....	6
5.2	Alltagsgestaltung/Rituale/Freizeitmöglichkeiten .....	6
5.3	Soziales Lernen in der Gruppe.....	6
5.4	Unterstützung schulischen Lernens .....	6
5.5	Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.....	7
5.6	Beendigung der Hilfe .....	8
6	Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen.....	8
6.1	Lage der Wohngruppe und Einbindung in das Gemeinwesen .....	8
6.2	Räumliche Gegebenheiten .....	8
6.3	Personal – Organisation, Umfang und Qualifikation.....	9
6.4	Kooperationen.....	11
6.4.1	Jugendamt.....	11
6.4.2	Kita und Schule.....	12
6.4.3	Gesundheitsdienste.....	12
7	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII.....	12
7.1	Allgemein.....	12
7.2	Zielgruppe.....	12
7.3	Leistungen der Wohngruppe .....	13
7.3.1	Kooperation.....	13
7.3.2	Betreuungsleistungen.....	13
8	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	13
8.1	Grundsätze.....	13
8.2	Strukturqualität.....	14
8.3	Prozessqualität.....	14
8.4	Ergebnisqualität.....	14
9	Qualitätssicherung .....	15
10	Gewaltschutzkonzept.....	16

## 1 Präambel

### 1.1 Der Träger

Die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist ein freier Träger der Jugendhilfe in der Stadt Cottbus und eine Tochter des Jugendhilfe Cottbus e.V., welcher 1992 gegründet wurde.

Während der Jugendhilfe Cottbus e.V. weitgehend in der offenen Jugendarbeit tätig wird, liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der gemeinnützigen GmbH hauptsächlich im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Zum Träger gehören folgende Projekte:

Jugendhilfe Cottbus e.V.:

- Kinder- und Jugendarbeit am „Familienhaus“
- Café „Käthe“ am „Familienhaus“
- Fanprojekt/Kickerstube
- Streetwork

Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH:

- Kinder- und Jugendnotdienst/Clearingstelle
- Krümelkrise -Inobhutnahme für Säuglinge und Kleinkinder
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- Flexible ambulante Hilfen
- Jugendwohngruppe
- Betreutes Einzelwohnen
- Wohngruppe „Kastanienhof“ in Calau/OT Reuden
- Kindertagesstätte Reggio-Haus „Emilia“
- Integrations-Kindertagesstätte „Familien-Kindertagesstätte“
- Angebote der Familienbildung nach §16 SGB VIII
- Angebote der Migrationssozialarbeit

### 1.2 Auszug aus dem Leitbild

Wir Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitglieder setzen uns aktiv für Kinder, Jugendliche und deren Familien ein. Für uns bilden *starke Familien* – Familien mit Sozialkompetenz – das Fundament kindlicher Entwicklung. *Starke Familien* vermitteln Sicherheit und Zugehörigkeit, Stabilität und Zuversicht. Sie schaffen Raum für Entwicklung von Kompetenzen, ermöglichen soziale Integration, aktive Beteiligung und geben Geborgenheit und Liebe. Ausgehend von einem humanistischen, ganzheitlichen Menschenbild werden anhand systemischer Grundhaltungen unter Einbeziehung des konkreten Umfeldes und der Familie des Kindes bzw. Jugendlichen vorhandene Ressourcen mobilisiert.

Grundhaltungen unserer Arbeit sind

- eine unbedingte Wertschätzung der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien,
- Familienorientierung,
- die Orientierung an der Lebens- und Alltagswelt der Kinder sowie die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe der Kinder.

## 2 Angebotsform

Die Wohngruppe „Kastanienhof“ ist eine stationäre Wohngruppe als Angebot der erzieherischen Hilfen für alle Geschlechter mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Sie bietet 8 Plätze für Kinder im Alter ab 5 Jahren, wobei das Aufnahmealter 10 Jahre nicht überschreiten sollte. Die Aufnahme jüngerer Kinder ermöglicht einerseits ein einheitlicheres Gruppengefüge und andererseits kann der Übergang in die Pubertät, verbunden mit allen Herausforderungen besser gestaltet werden.

Für die Zusammensetzung der Gruppe ist das Alter und der Hilfebedarf der einzelnen Kinder entscheidend. Der individuelle Hilfebedarf bestimmt ebenfalls die Verweildauer des Kindes in der Einrichtung, wobei die Einrichtung für eine vorwiegend mittel- bis langfristige Betreuung geeignet ist.

Bei längerfristig angelegten Perspektiven kommt der Entwicklung auf sich anschließende Verselbständigungsprozesse der Kinder und Jugendlichen besondere Bedeutung zu.

Die Kinder werden entsprechend der Vereinbarungen im Hilfeplanprozess auf die Rückkehr in den Haushalt der Herkunftsfamilie oder in ein dem fortgeschrittenen Entwicklungsstand entsprechenden

Hilfeangebot übergeleitet. Es ist möglich, die Verselbständigung in Absprache mit allen am Hilfeprozess Beteiligten trägerintern fortzusetzen.

Ein Verbleib der Jugendlichen bis zur Erreichung der Volljährigkeit im Kastanienhof ist ebenfalls möglich. Die pädagogischen Fachkräfte sichern die Betreuung und Förderung der Kinder in Rahmen von 24-Stunden-Diensten sowie mit Doppeldiensten zu betreuungsintensiven Zeiten ab.

Kinder, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, können ebenfalls gem. § 35a SGB VIII aufgenommen werden. (mit zusätzlichem Personalbedarf von 0,25 VE pro Kind/Jugendlicher)

## 2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Betreuung in der Wohngruppe „Kastanienhof“ basiert auf den §§ 27, 34 und 35a SGB VIII.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- |          |          |  |
|----------|----------|--|
| § 2      | SGB VIII | Aufgaben der Jugendhilfe   |
| § 5      | SGB VIII | Wunsch- und Wahlrecht  |
| § 8      | SGB VIII | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen   |
| § 8a     | SGB VIII | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung   |
| § 9      | SGB VIII | Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen   |
| § 14     | SGB VIII | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz  |
| § 36     | SGB VIII | Mitwirkung, Hilfeplan  |
| § 37     | SGB VIII | Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie  |
| § 37     | SGB VIII | Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, insbesondere § 37c |
| § 47     | SGB VIII | Meldepflichten   |
| § 61 ff. | SGB VIII | Schutz von Sozialdaten   |
| § 72a    | SGB VIII | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen  |

## 3 Zielgruppe

Aufnahme in der Wohngruppe finden Kinder ab 5 Jahren, die aufgrund multipler Problemlagen nicht mehr im Haushalt der Herkunftsfamilie verbleiben können und umfangreicher Unterstützung und Förderung bedürfen. Dabei können sowohl Auffälligkeiten im Verhalten des jungen Menschen als auch Gegebenheiten in seinem sozialen Umfeld eine Fremdunterbringung notwendig machen.

Gründe für eine Aufnahme können u.a. sein:

Familiäre Indikation:

- Familien mit gravierenden Einschränkungen in den Erziehungsmöglichkeiten der Eltern bzw. Überforderungsverhalten der Eltern in Bezug auf besondere Entwicklungsphasen ihres Kindes,
- Familien mit ausgeprägten Beziehungsproblematiken sowie Familien mit geringer Frustrationstoleranz aller oder einzelner Familienmitglieder bei Konflikten,
- länger anhaltende Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung,
- Suchtverhalten oder psychische Erkrankung/Beeinträchtigung der Eltern mit Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten,
- familiären Beziehungskrisen wie z.B. Trennung, Scheidung der Eltern mit Auswirkungen auf die elterliche Erziehungsfähigkeit,
- tragische Lebensereignisse innerhalb der Familie, wie schwere Krankheit oder Tod,
- eine ambulante Hilfe in der Herkunftsfamilie ist nicht geeignet oder möglich.

Kindliche Indikation:

- 5-10 Jahre (zum Zeitpunkt der Aufnahme),
- Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie Auffälligkeiten im Sozial- und/oder Leistungsverhalten,
- Vermeidungsverhalten in verschiedener Form,
- nicht altersgemäßer Umgang mit Normen, Regeln und moralischen Instanzen,
- schulische Überforderung und daraus resultierende Schulschwierigkeiten bzw. Schulverweigerungshaltung,
- Entwicklungsauffälligkeiten oder Störungen im psychosozialen Bereich,
- Beziehungsverweigerung,

- soziale Isolation und/oder irrealer Bezug zur Umwelt,
- stark bedürfnisgeleitetes Handeln bei gleichzeitiger Verweigerung einer altersentsprechenden Übernahme von Verantwortung,
- Verwahrlosungstendenzen.

Die Wohngruppe ist nicht geeignet für Kinder mit

- fehlender grundsätzlicher Bereitschaft zur Annahme der Hilfeform und Mitwirkung insbesondere der Personensorgeberechtigten,
- psychischen Erkrankungen mit erheblichen Verhaltensauswirkungen und akuten psychiatrischen Erkrankungen, die einhergehen mit temporärer akuter Selbst- und Fremdgefährdung, die einer medizinischen Hilfe bedürfen, die nicht ambulant behandelt werden kann,
- geistiger- und körperlicher Beeinträchtigung, die einer speziellen – durch die Einrichtung nicht leistbaren - Förderung bedarf,
- akute Suchtproblematik, die einer stationären medizinischen/therapeutischen Behandlung bedarf.

Entscheidungen über die Aufnahme werden immer im Einzelfall getroffen.

## 4 Zielsetzung

Grundsätzliches Ziel ist es, dass die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines mit Blick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht erreichbar, so muss mit den Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

Daher ist unser Ziel, nicht die Entlassung der Eltern aus dem Erziehungsprozess ihres Kindes, sondern die Entlastung der Eltern für einen bestimmten Zeitraum, um deren Erziehungsfähigkeit zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Je nach Hilfebedarf kann dies mit weiteren unterstützenden Hilfen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft das Jugendamt.

Um eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie als anzustrebendes Ziel zu verfolgen, ist es erforderlich, dass:

1. eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren stattfindet und
2. Veränderungen im System der Herkunftsfamilie ausgelöst werden, welche ein Zusammenleben Kind-Familie wieder dauerhaft ermöglichen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechen.

So ist eine wesentliche Zielsetzung unserer Arbeit, dass die aktive Beteiligungsbereitschaft der Eltern erhalten bzw. entwickelt werden muss.

Daraus ergeben sich für uns zwei Zielebenen:

### 4.1 Ziele der Arbeit mit der Familie/den Eltern

Der Arbeit mit dem Herkunftssystem/Eltern kommt in unserer Wohngruppe besondere Bedeutung zu. Dies manifestiert sich besonders in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und ihrer konsequenten Beteiligung. Wir setzen besonderes Augenmerk auf die gegenseitige Akzeptanz, Achtung und Wertschätzung. Die schwierige Situation der Eltern ist uns bewusst. Wir begegnen dieser Herausforderung an Loyalität und Konkurrenz mit Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Die Ziele werden nicht einseitig durch uns Professionelle festgelegt, sondern die Eltern werden bei der Suche nach Veränderungsmöglichkeiten, neuen Perspektiven und Lösungsstrategien unterstützt. Wir ermutigen Eltern sich zu beteiligen und unterstützen sie in den Anliegen ihrer Elternrolle im Hilfeplanprozess. Dabei sind die Möglichkeiten der Kinder und unserer Wohngruppe und die des Herkunftssystems zu reflektieren.

Alle Mitarbeitenden sind in Fragen der Alltagsgestaltung Ansprechpartner für die Eltern.

Intensive Kooperationsbeziehungen im Sinne des Wohlergehens der Kinder werden zu Vormundschaften gepflegt.

### 4.2 Ziele der Arbeit mit dem Kind

Jedes Kind erhält bei uns Anerkennung und Wertschätzung – auch in seinen Besonderheiten. Die Ziele der Arbeit mit dem Kind sind nicht global festzulegen, sondern unter Beteiligung des Kindes als sein eigener Experte zu erarbeiten.

Aspekte möglicher Zielsetzung können sein:

- emotionale und soziale Stabilisierung, Stärkung Selbstwirksamkeit
- Vermitteln von Grundwerten
- Steigern der Konzentrationsfähigkeit und Frustrationstoleranz,
- Entwicklung von Durchhaltevermögen und Förderung der Ausdauer,
- Entwickeln konstruktiver Verhaltensstrategien bei der Auseinandersetzung mit Konflikten und deren Bewältigung,
- Aufarbeiten der Ursachen schulischer Defizite und Bearbeitung dieser,
- individuell orientierte Entwicklung im Alltagshandeln und in schulischer Kompetenz,
- Wecken des Interesses an individueller Freizeitgestaltung und Weiterentwicklung,
- Erarbeiten lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Strukturieren des Tagesablaufs sowie Schaffen von Ritualen, die durch ihren Inhalt zum Bedürfnis werden

## 5 Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung

### 5.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach einem Informationsgespräch zwischen dem zuständigen ASD-Mitarbeitenden und dem Einrichtungsleiter mit Vorstellung des Angebotes und einer intensiven Abklärung der Gesamtsituation und deren Bewertung unter Einbeziehung aller Beteiligten. Dabei wird auch das Bezugserzieheresystem vorgestellt. Die Familie und das Kind besichtigen in der Regel die Einrichtung vor der Aufnahme und erhalten alle wesentlichen Informationen vor Ort.

Aufnahmeanfragen können direkt an die Einrichtungsleitung der Wohngruppe gerichtet werden.

Die Aufnahme wird durch die Kostenübernahme und das Hilfeplangespräch innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Kennlernphase abgeschlossen.

### 5.2 Alltagsgestaltung/Rituale/Freizeitmöglichkeiten

Die Wohngruppe ist eine Regelgruppe, die sich familienanalog an einem strukturierten Alltag orientiert. Alle Regeln werden mit den Kindern gemeinsam besprochen und erarbeitet und sind jederzeit an neue Gegebenheiten anpassbar. Dabei nehmen wir Rücksicht auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder, aber auch auf die besonderen Spezifika der jeweils aktuellen Gruppensituation und der einzelnen Kinder.

So ist die Gestaltung des Alltags ständigen Veränderungsprozessen innerhalb eines Rahmens von geregelten Abläufen (Schule/Ausbildung, Freizeit, Mahlzeiten, Ruhezeiten, gemeinsame Veranstaltungen) unterzogen, die einmal mehr Gemeinsamkeit, ein anderes Mal mehr Individualität ermöglichen.

### 5.3 Soziales Lernen in der Gruppe

Die Gruppe ist das wesentliche Instrument sozialen Lernens: dem Erlernen eines angemessenen Sozialverhaltens und dem Erwerb sozialer Kompetenz. Soziales Lernen geschieht als Lernen durch Erfahrung und am Modell.

Die besondere Herausforderung und die Chance der Arbeit mit den Kindern besteht in der Heterogenität der Wohngruppe (Alter, Geschlecht, unterschiedliche soziale Milieus, Erfahrungshintergründe usw.). Neuaufnahmen und Entlassungen führen dabei immer wieder zu Veränderungen der Strukturen und Dynamiken und werden die Kinder durch die Betreuer fachlich kompetent begleitet.

In der Gruppe lernen die Kinder

- Kommunikationsfähigkeiten
- Kooperationsfähigkeit
- Verantwortungsfähigkeit
- den Umgang mit Gefühlen
- einen angemessenen Einsatz und die Annahme von Kritik
- Problemlösungsfähigkeiten
- selbstständiger zu werden und
- ihre eigene Leistungsfähigkeit kennen.

### 5.4 Unterstützung schulischen Lernens

Die schulische Förderung ist bei den Kindern ein zentrales Thema während der Unterbringung in der Wohngruppe. Entsprechend § 20 AG KJHG werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche binnen fünf

Werktagen nach deren Aufnahme in der Wohngruppe, an einer Schule angemeldet, wenn keine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt ist. Bei einer bereits erfolgten Anmeldung verbleibt das Kind an dieser Schule. Ein entsprechender Fahrdienst kann beantragt werden.

Erfolge im schulischen Bereich wirken sich immer auch positiv auf die psycho-soziale Gesamtsituation des Kindes aus. Deshalb werden die Kinder in unserer Einrichtung durch Hilfestellung bei Hausaufgaben und bei der Aufarbeitung von Lerndefiziten durch die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung unterstützt und gefördert. Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen wird durch die Einrichtungsleitung organisiert; die Lehrkräfte oder Erzieher\*innen kennen die Einrichtung.

Für schulische Förderung kann ein Antrag auf Lernförderung gemäß der aktuell gültigen Richtlinie des Landkreis Oberspreewald Lausitz gestellt werden, u.a. wenn

- vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung ausgeschöpft wurden,
- das Erreichen wesentlicher Lernziele (wie die Versetzung) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

#### 5.5 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Arbeit mit den Herkunftsfamilien bzw. den Eltern der Kinder ist eine zentrale Aufgabe der Betreuung in unserer Einrichtung. Grundsätzliches Ziel der Arbeit mit den Eltern und anderen am Erziehungsprozess der Kinder bzw. Jugendlichen Beteiligten, ist für uns nicht die Entlassung der Eltern aus dem Erziehungsprozess ihres Kindes. Die Eltern sollen für den Zeitraum der Unterbringung ihres Kindes entlastet werden, um das Eltern-Kind-Verhältnis unter Berücksichtigung des Ablöseprozesses zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Wir verstehen die Hilfe so als eine familienergänzende und nicht als familienersetzende Maßnahme. Dabei sind wir bestrebt, je nach Voraussetzungen (Wohnortnähe, Entwicklungsstand der Elternbereitschaft und der Elternfähigkeiten) die Familie in den Erziehungsalltag einzubeziehen.

In der Praxis setzen wir dabei folgende Schwerpunkte:

1. Eltern werden in die Erziehungsplanung einbezogen. Ein regelmäßiger Erfahrungstransfer bildet die Grundlage der gemeinsamen Arbeit mit dem Kind.
2. Die Kontakte zu Schulen, Ärzten, Therapeuten, Sport- und Freizeitvereinen usw. werden nach Möglichkeit von den Eltern mit begleitet und in der Ablösephase sollten diese selbstständig wahrgenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung unterstützen die Eltern dabei.
3. Eltern halten (nach vorheriger Absprache) regelmäßigen Kontakt zu ihrem Kind in der Einrichtung (Besuche, gemeinsame Freizeit usw.). Mindestens zwei Beurlaubungen/Monat nach Hause an den Wochenenden und Beurlaubungen in den Ferien sind erwünscht, um gemeinsam Erlerntes in der Alltagspraxis zu überprüfen. Individuelle Regelungen werden gemeinsam im Hilfeplanprozess vereinbart.
4. Die Beteiligungsrechte der Eltern werden sichergestellt, und die Aufgaben (Kind/Jugendliche/r – Eltern – Einrichtung) werden auf der Grundlage des Hilfeplanes geklärt.
5. Ein gemeinsames erzieherisches Vorgehen wird abgestimmt.

Für eine intensivere und wirkungsvollere Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie nimmt sich der Bezugsbetreuer für die Eltern und deren Kinder Zeit. Deshalb ist diese Begleitung außerhalb des Schichtsystems notwendig, die folgende Tätigkeiten umfasst:

- Auswertung nach den Beurlaubungen – telefonisch oder im persönlichen Kontakt
- regelmäßige Elterngespräche (jeden 2. Monat) des Bezugsbetreuers/der Bezugsbetreuerin in- und außerhalb der Einrichtung (z.B. in der Wohnung der Eltern) zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen
- In den Beratungen wird gut Gelingendes sichtbar gemacht, problematisches Elternverhalten thematisiert, Belastungsgrenzen ausgelotet und Handlungsalternativen aufgezeigt.
- die Termine von Kindern bzw. Jugendlichen (schulische Termine, Termine bei Therapeuten, Klinikbesuche etc.) werden von Eltern und Bezugsbetreuern nach Möglichkeit gemeinsam wahrgenommen
- Krisengespräche mit den Eltern und den Kindern bzw. Jugendlichen nach Konflikten während der Beurlaubungen

- Vorbereitung und Nachbereitung der Hilfeplangespräche

### 5.6 Beendigung der Hilfe

Im Hilfeplanverfahren werden Verlauf der Hilfe und Hilfeziele reflektiert. Sind die individuellen Hilfeziele erreicht oder ein veränderter Hilfebedarf festgestellt, wird die Beendigung der Hilfe im Hilfeplanverfahren beschlossen.

In der Regel erfolgt mit Beendigung der Hilfe die Rückführung in die Herkunftsfamilie. Voraussetzung dabei ist ein gelingender Prozess der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten in Vorbereitung der Rückführung.

Sollte der Bedarf für weiterführende Hilfen, z.B. ambulante Hilfen zur Erziehung bestehen, begleiten die Fachkräfte der Wohngruppe den Übergang der Hilfen.

Gleiches gilt bei Übergängen in altersentsprechende stationäre Hilfen, z.B. Jugendwohngruppen oder auch spezifische Hilfeformen zur Verselbständigung. Die Kooperation mit angrenzenden Hilfeformen ist im Sinne der Kinder und Jugendlichen und ihren Familien ein Selbstverständnis für die Fachkräfte.

## 6 Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen

### 6.1 Lage der Wohngruppe und Einbindung in das Gemeinwesen

Die Wohngruppe „Kastanienhof“ liegt im Landkreis Oberspreewald Lausitz zwischen den Städten Vetschau und Calau im Ortsteil Reuden der Gemeinde Saßleben. Die Umgebung ist ländlich geprägt und charakterisiert durch Landwirtschaft und die Renaturierung der ehemaligen Tagebaulandschaft. Das Grundstück liegt an der wenig befahrenen Hauptstraße des kleinen Ortes.

Reuden ist mit dem Zug (Bahnhof Calau oder Vetschau) zu erreichen. Von dort können die Kinder oder Eltern (bei Bedarf) für Besuche bei ihren Kindern abgeholt werden. Eine Busverbindung bis Reuden direkt, fährt nur von Montag-Freitag.

In den Orten Vetschau und Calau befinden sich Oberschulen, in Calau auch eine Grundschule, welche jeweils durch den Schulbusverkehr bedient werden. Für den Besuch von Schulen außerhalb von Calau ist ein Antrag auf einen Fahrdienst möglich.

Die Wohngruppe ist im Dorf bekannt und akzeptiert. Höhepunkte des Dorfes werden besucht und nach Möglichkeit mitgestaltet.

Das ehemalige ausgebaute Gesindehaus beherbergt neben der Wohngruppe Kastanienhof 4 weitere Wohnungen, wovon 3 vermietet sind. Man kennt und akzeptiert sich gegenseitig. Zur Wohngruppe gehört ein großer geschützter Hof mit freier Spielfläche. Unmittelbar daran anliegend befindet sich ein frei zugänglicher Garten mit einer großen Wiese zum Spielen für die Kinder. Die gesamte Außenfläche, die zur Nutzung des Kastanienhofes zur Verfügung steht, umfasst ca. 1.800 qm. Ein kleiner Fahrradpark mit separatem Fahrradschuppen ergänzt das Gelände. Mit zur Nutzung gehört ein Carport sowie eine Werkstatt für den Hausmeister zur Lagerung der Werkzeuge.

Der Garten ist eine große Ressource, um mit den Kindern gemeinsam Obst und Gemüse anzubauen, so kann ein kleiner Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden und Kinder lernen etwas über den Gartenbau und können Obst und Gemüse selbst verzehren. Der Hausmeister kann hier die pädagogischen Fachkräfte mit unterstützen.

### 6.2 Räumliche Gegebenheiten

In einem modern ausgebauten ehemaligen Gesindehaus stehen rund 315 qm für die Unterbringung der Kinder zur Verfügung.

Die Kinder wohnen in modern und gemütlich eingerichteten Einbettzimmern, die ihnen im Gruppenalltag Möglichkeiten des Rückzuges und einer Intimsphäre bieten. Die Zimmer haben eine individualisierte kindgerechte solide Ausstattung (Farbgestaltung, Möbel etc.).

Der „Kastanienhof“ verfügt über eine große Wohnküche. Sie bildet den zentralen Lebensmittelpunkt der Gruppe und wird für die gemeinsamen Mahlzeiten und als Ort der Gemeinsamkeit der Gruppe genutzt. Darüber hinaus gibt es ein gemütliches Wohnzimmer mit Sitzecke. Vier Bäder mit Toilettenbereich (geschlechtergetrennt), Abstellflächen und ein Flurbereich ergänzen das Raumangebot im Haus. Darüber hinaus stehen alle sächlichen und räumlichen Ressourcen des „Kastanienhofes“ zur Verfügung. Die Verpflegung erfolgt in der Gemeinschaft, es wird darauf geachtet, dass jedes Kind täglich eine warme Mahlzeit und vitaminreiche, gesunde Kost zu sich nimmt.



### 6.3 Personal – Organisation, Umfang und Qualifikation

Um den individuellen Bedarfen der Kinder, der Gestaltung des Gruppenalltags sowie den komplexen Anforderungen im Fallgeschehen gerecht zu werden, gestalten die pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst und die Einrichtungsleitung die Hilfeprozesse gemeinsam.

*Die Einrichtungsleitung* verantwortet die Gesamtorganisation, die Betriebsführung und die Krisenintervention in der Einrichtung. In diesem Rahmen obliegt der jeweilige Hilfeprozess in Organisation und Fallverantwortung der Einrichtungsleitung. Abstimmung, Transparenz und direkte Kooperation sind Grundmerkmale der Zusammenarbeit im Team. Die Einrichtungsleitung sichert entsprechend der Prozessqualität die Abläufe im Hilfeprozess, das Belegungsmanagement, beginnend mit Aufnahme bis zur Beendigung bzw. Überleitung der Hilfe. Vernetzung und Kooperationen inklusive fachlichem Diskurs unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sind weitere Merkmale.

Das Belegungsmanagement erfolgt in enger Abstimmung mit der pädagogischen Leitung.

Als Einrichtungsleitung ist eine pädagogische Fachkraft mit persönlicher Eignung sowie mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Leitungserfahrung tätig.

Entsprechend der Ziele und Aufgaben des Angebotes sind 5,62 VZÄ pädagogische Fachkräfte (1 VZÄ = 49 Stunden) notwendig. Als pädagogische Fachkräfte der Einrichtung gelten die Einrichtungsleitung sowie der Gruppendienst.

Die konkreten Aufgaben werden wie folgt aufgeteilt:

Einrichtungsleitung:

- Fachaufsicht zur Sicherung der Umsetzung der konzeptionellen Anforderungen
- Dienstplangestaltung
- Zusammenarbeit und Kommunikation extern mit Jugendämtern, medizinischen, therapeutischen Diensten, u.a.
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern und am Erziehungsprozess Beteiligten
- Belegungsmanagement (Fallannahmen, Erstgespräche, Aufnahmegespräche)
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas im Fall von Krisen, Perspektivklärungen und Schulgesprächen, Entwicklungsgesprächen
- Ansprechpartner im Hilfeplanverfahren
- Krisenintervention bei auftretenden Konflikten und Krisen
- fallbezogene Zusammenarbeit mit trägerinternen Einrichtungen (Übergangsmanagement)
- Erarbeitung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Beteiligungs- und Beschwerderechte junger Menschen durch geeignete Methoden gemeinsam mit den Mitarbeitenden
- Vorbereitung und Durchführung der Dienstberatungen,
- Qualitätssicherung, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung
- Organisatorische Aufgaben zur Gewährleistung der dienstlichen Vorgänge (Anwesenheiten, Führen der Kasse der Wohngruppe, etc.)
- Anleitung und Aufgabenzuweisung für das technische Personal
- Zusammenarbeit mit der pädagogischen Leitung/Geschäftsführung
- Gremien- und Netzwerkarbeit

Der *Gruppendienst* (Schichtdienst) ist arbeitsrechtskonform im 24h Dienst tätig. Der Gruppendienst ist verantwortlich für die Struktur und Gestaltung des Alltags über 24h/7 Tage einer Woche.

In der Einrichtung sind ausschließlich pädagogische Fachkräfte, in der Regel staatlich anerkannte Erzieher\*innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation tätig.

Aufgaben des Gruppendienstes:

- Unterstützung und Betreuung im Alltag zur Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele
- arbeitszeitrechtskonforme Absicherung des 24h-Dienstes in der Gruppe
- Gestaltung des Gruppenprozesses durch Vermittlung altersgerechter Regeln, Normen und Werte unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen eines Einzelnen und des kooperativen Ansatzes
- Schaffung und Einhaltung einer Tagesstruktur
- Aufbau von Ritualen
- Sicherung persönlicher und telefonischer Elternkontakte in der Einrichtung (Telefon- oder Besuchskontakte für Kinder)

- Begleitung der Kinder zu Terminen mit Ärzten und Therapeuten mit anschließender Reflektion
- Organisation der Wochenendbeurlaubungen
- bei Bedarf Fahrdienst zur Realisierung von Beurlaubungen/Schulbesuch
- Vorbereitung/Nachbereitung Hilfeplangespräche, Dokumentationen, Dienstbuch

Während der betreuungsintensiven Zeiten ist eine Doppelbesetzung in der Wohngruppe nötig, um

- die erhöhte Fürsorge und Aufsicht aufgrund des jüngeren Lebensalters und den damit verbundenen höheren Unterstützungsbedarf zum Erlernen altersgerechter Fähigkeiten/ Fertigkeiten der Kinder zu realisieren
- die individuelle Betreuung und Förderung der Kinder entsprechend des Hilfebedarfes innerhalb und außerhalb des Gruppenkontextes zu realisieren
- die individuelle Unterstützung und Förderung in schulischen Belangen zu realisieren
- die notwendige Elternarbeit im Sinne der Erziehungspartnerschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung im direkten Kontakt mit den Eltern zu realisieren
- die Handlungskompetenzen des Kindes und in Beziehung zu dessen Herkunftsfamilie zu verbessern
- die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Kita/Schule zu gewährleisten
- die Wahrnehmung der Gesundheitsvor- und fürsorge (U-Untersuchungen, Zahnarzt, Einschulungsuntersuchungen, SPZ usw.) und die Begleitung der Kinder zu externen Therapien (Ergo, Logo usw.) zu sichern
- individuelle Kontaktzeiten mit den Bezugskindern zu ermöglichen
- die Absicherung in Krisensituationen zu gewährleisten

Weitere Zeiten außerhalb des regulären Gruppendienstes werden benötigt:

- für die Praktikantenanleitung
- für die einrichtungsbezogene Konzeptionsarbeit und Arbeit an den Gewaltschutz- und Beteiligungskonzepten sowie dem Beschwerdemanagement
- zur Erarbeitung des Übergangsmagements für Rückführung oder Anschlusshilfe
- für die Vorbereitung von Feiern und Festen (Einkauf von Geburtstags- und Weihnachtsgeschenken u.ä.)
- für qualitätssichernde Maßnahmen der Dienstberatung, Fallberatung und Supervision

Die Doppelbesetzung erfolgt an allen Schultagen (187 Tage) mit einem Umfang von 6 Stunden/Tag. Zur Sicherstellung der Betreuung in den Ferien an Wochenenden und Feiertagen sind Doppelbesetzungen an 100 Tagen/Jahr notwendig. Die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Kinder/Jugendlichen über einen längeren Zeitraum beurlaubt werden. Hier erfolgt die Doppelbesetzung an 6 Stunden/Tag.

Für die qualitätssichernden Maßnahmen wie Dienstberatungen (jede 2. Woche, 26 Wochen à 3 Stunden) sowie der Fallberatung (8 Termine pro Jahr à 2 Stunden) und Supervision (8 Termine im Jahr à 2 Stunden) ist die Anwesenheit aller Mitarbeitenden notwendig.

Eine Hauswirtschaftskraft und ein Hausmeister vervollständigen das Team. Sie sind Teil des Teams. Ihre Aufgaben umfassen:

#### Hauswirtschaftliche Leistungen

##### Versorgung:

- regelmäßiger Einkauf
- Sicherstellung der geeigneten Lagerung unter Beachtung besonderer individueller Bedarfe (z.B. Allergien) und kultureller und religiöser Besonderheiten
- Speisenzubereitung; wenn möglich Anleitung und Beratung der Kinder
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Festen und Feiern

##### Reinigung:

- Küche (Geräte, Schränke, Geschirr)
- Hausreinigung (Gemeinschaftsflächen, Räume der Kinder, Bäder)
- Wäschepflege; zur Verfügung stellen, Waschen und Instandsetzen der kindbezogenen und einrichtungseigener Wäsche

- Einkauf, Lagerhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, erstellen und aktualisieren der Reinigungspläne

#### Haushandwerkerleistungen für Einrichtung und Grundstück

- Pflege des Grundstücks
- Gartenpflege und Bewirtschaftung
- Regelmäßige Sichtkontrolle der Spielgeräte
- Schönheitsreparaturen am Gebäude
- Reparaturen und Erhaltungsaufwand für Einrichtung und Mobiliar
- Pflege des Dienstwagens

Zur Sicherstellung dieser Leistungen werden aus Sicht des Trägers

0,77 VZE (39 Std.) Hauswirtschaftskraft

0,77 VZE (39 Std.) Haushandwerker

benötigt.

Die Umsetzung in der Leistungserbringung wird mit dem zuständigen Jugendamt verhandelt.

Es werden Fachkräfte mit persönlicher Eignung und dem Tätigkeitsprofil entsprechender Qualifikationen eingesetzt.

Die *pädagogische Leitung* umfasst 0.44 VZE (39 Std.) für 8 Plätze.

Die Aufgaben sind:

- die Abstimmung zum Belegungsmanagement mit der Einrichtungsleitung,
- die fachliche Anleitung des Personals, vorrangig der Einrichtungsleitung,
- die Sicherstellung der konzeptionellen Umsetzung des Einrichtungskonzeptes und des Gewaltschutzkonzeptes
- die Koordinierung der Arbeitsaufgaben,
- die Vertretung des Trägers in Gremien und Netzwerken,
- die Kommunikation mit der Geschäftsführung und kaufmännischen Leitung
- die Verantwortung und Steuerung des zur Verfügung stehende Budget

Die pädagogische Leitung fungiert darüber hinaus als interner Ansprechpartner für Beschwerden der Kinder/Jugendlichen der Wohngruppe.

Übergreifende Dienste (Geschäftsführung, Verwaltung) werden durch Aufgabenzuordnungen innerhalb der trägerinternen Struktur gesichert und sind in der Entgeltberechnung erfasst.

#### 6.4 Kooperationen

In unserer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wichtig. Insbesondere mit Schulen und Kitas arbeiten wir eng zusammen, ebenso mit Psychologischen Praxen und Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Da wir die Arbeit mit den Kindern als einen gemeinsamen Auftrag des Jugendamtes und der Einrichtung verstehen, gewährleisten wir eine intensive Zusammenarbeit.

##### 6.4.1 Jugendamt

Insbesondere die Einrichtungsleitung und der verantwortliche Mitarbeiter des ASD des Jugendamtes arbeiten auf allen Ebenen zusammen. Dazu gehören:

- situationsbezogene Abstimmungen zum Erziehungsprozess,
- die Zusammenarbeit bei Familienkontakten,
- die regelmäßige Kooperation im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (entsprechend der Qualitätskriterien des Landkreises aber mind. ½-jährlich),
- die Entwicklung und der Versuch der Realisierung eines sinnvollen Hilfekonzeptes und
- die regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten durch die Einrichtungsleitung (jeweils zum Hilfeplan).

Voraussetzung für die Einbeziehung weiterer an der Entwicklung der Kinder beteiligter Personen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

#### 6.4.2 Kita und Schule

Kontakt zwischen den Eltern, der Einrichtung (Einrichtungsleitung und Bezugsbetreuer) und der Schule kann sich nicht ausschließlich auf Kontakte zum Klassenlehrer beschränken. Häufig sind diese für Leistungen der Schüler in anderen Unterrichtsfächern nicht bzw. nicht ausreichend aussagefähig. Deshalb ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt der Eltern und Bezugsbetreuer auch zu den Fachlehrern erforderlich, um punktgenaue schulische Unterstützung anbieten zu können. Die Eltern sollen auch hierbei maßgeblich ihre Eltern-Verantwortung wahrnehmen können und dabei unterstützt werden. In der Regel verbleiben die Kinder, die neu in der Einrichtung aufgenommen werden an ihrer bisherigen Schule. Die Organisation des Fahrdienstes, bei Notwendigkeit obliegt der Einrichtung. Beim Übergang von der Kita in die Schule wird das Kind in enger Abstimmung mit den bzw. durch die Personensorgeberechtigten an einer geeigneten Grundschule angemeldet. Sollte der Wunsch der Eltern nicht entgegensehen, besuchen die Kinder die Grundschule in Calau.

#### 6.4.3 Gesundheitsdienste

Das Gesundheitssystem ist in ein System, dass sich prioritär mit Krankheit und deren Prävention und nachrangig mit Gesundheitsförderung beschäftigt. Der § 26 SGB V sieht Gesundheitsuntersuchungen für Kinder wie folgt vor: „(1) Versicherte Kinder (...) haben (...) Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden. Die Untersuchungen beinhalten auch eine Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken (...) sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind. (...)“. Eltern haben das Recht auf einen (Haus-)Arzt bzw. Therapeuten ihrer Wahl für ihr Kind. Wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt, erfolgt die hausärztliche Betreuung in Nähe der Wohngruppe in Calau bzw. Vetschau. Hier sind ebenfalls therapeutische Hilfen möglich, hier besteht eine enge Zusammenarbeit. Ärztliche Behandlungen werden entweder durch die Eltern begleitet bzw. mit ihnen abgestimmt.

## 7 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII

### 7.1 Allgemein

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung ist ein integratives und inklusives Angebot und folgt unserem Grundsatz, dass Integration vor Separierung geht. Eine seelische Behinderung kann sowohl vor der Aufnahme festgestellt/diagnostiziert worden sein als sich auch im Verlauf der Betreuung in unserer Einrichtung herausstellen.

Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn

- die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht;
- die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt sein wird.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII ist deshalb einerseits das Vorliegen einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme zur Abweichung des seelischen Gesundheitszustandes des Kindes und andererseits einer fachlichen Beurteilung durch die Fachkräfte des Jugendamtes unter Beteiligung der betroffenen Kinder bzw. deren Eltern insbesondere hinsichtlich einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Diese Entscheidung, ob ein Teilhaberrisiko droht oder bereits eingetreten ist, obliegt in jedem Fall dem Jugendamt, welches dieses Ermessen dann auch fachlich, in der Regel im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausüben und begründen muss.

Für ein Kind, für das eine drohende seelische Behinderung oder eine bereits vorliegende seelische Behinderung diagnostiziert (Klinik, Facharzt) wurde, ist entsprechend der Betriebserlaubnis ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 0,25 VE vorzuhalten.

### 7.2 Zielgruppe

Die Entscheidung über eine Aufnahme seelisch behinderter Kinder in unsere Einrichtung orientiert sich an der jeweils aktuellen Gesamtsituation der Gruppe und wird von den Teammitgliedern verantwortungsvoll entschieden.

Folgende Störungsbilder können auftreten:

- Verhaltensstörungen (ADS/ADHS, Störungen des Sozialverhaltens, Bindungsstörungen, Tic-Störungen);
- Destruktives Verhalten und erhöhte Impulsivität (Beschädigen von eigenem und fremdem Eigentum, Diebstahl, Tierquälerei);
- Mangelnde Anpassung an Regeln (Schulverweigerung, stark oppositionelles Verhalten, Weglaufen, eingeschränktes Unrechtsempfinden);
- Hyperkinetische Störungen (Mangel an Ausdauer, desorganisierte, mangelhaft regulierte und über-schießende Aktivität, mangelnde Gefahrenabschätzung, Distanzstörung);
- Emotionale Störungen (Trennungsangst, Phobien, soziale Ängstlichkeit, Überängstlichkeit, selektiver Mutismus);
- Verzögerungen der motorischen und sprachlichen Entwicklung;
- Essstörungen;
- Dissoziales Verhalten (Gewalt gegen Andere).

### 7.3 Leistungen der Wohngruppe

#### 7.3.1 Kooperation

Für psychiatrisch/psychologische Leistungen werden die Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologen und Therapeuten im Landkreis Oberspreewald Lausitz und der Umgebung genutzt und die Kinder begleitet. Dabei ist ein regelmäßiger Austausch mit den Betreuern der Einrichtung unabdingbar. Auch wird das Leistungsangebot der trägereigenen Erziehungs- und Beratungsstelle sowohl in der fachlichen Begleitung (Fallgespräche) als auch als für die Kinder/ Jugendlichen genutzt. Ebenso können das SPZ, die Asklepios-Klinik, die Tagesklinik und Pädiatrie Kooperationspartner sein.

#### 7.3.2 Betreuungsleistungen

Die Betreuungsleistungen – insbesondere die durch eine zusätzliche Betreuungskraft zu leistenden – können fallspezifisch stark voneinander abweichen. Entsprechend ist die Bandbreite möglicher Unterstützungen hochindividuell. Das Vorhalten bestimmter Leistungen halten wir aus diesem Grund für wenig zielführend. Sinnvoller ist es, die erforderlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanes zu besprechen und festzulegen.

Wesentliche, im Rahmen der Betreuungsarbeit nach § 35a SGB VIII zu erbringende Leistungen können sein:

- individuelle Unterstützung bei der Strukturierung des Alltags (Schule, Freizeit, Wohngruppe),
- Hilfe bei der Bearbeitung von persönlichen Konflikten und Konfliktsituationen in der Gruppe (bis zur zeitweiligen Herausnahme aus der Gruppe, um in 1:1 Kontakten weiter zu arbeiten),
- Krisenintervention durch Möglichkeit des Doppeldienstes,
- individuelle Alternativangebote (auch, um die Gruppe zu entlasten),
- Begleitung zu psychiatrischen Fachärzten sowie therapeutischen Einrichtungen, Fachaus-tausch, Kontakte etc.

## 8 Qualitätsentwicklung und -sicherung

### 8.1 Grundsätze

#### Grundsätze

- Strukturqualität bezieht sich auf die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung einer Einrichtung. Sie beinhaltet Kriterien wie Grundausstattung mit qualifiziertem Personal in allen Leistungsbereichen, Gruppenzusammensetzung und -größe, Vorhandensein einer ausdifferenzierten Konzeption der Einrichtung und ihrer Gruppen, Orientierung am sozialen Umfeld, notwendige Grundausstattung mit Sachmitteln, Lage und Größe der Einrichtung, bauliche Standards, Wirtschaftlichkeit.
- Prozessqualität ist die Qualität von Prozessen, gemessen am Ideal logistisch optimierter konsequent kunden- und adressatenorientierter, reaktionsschneller, kurzer und gut integrierter, wenig komplexer, damit leicht zu beherrschender Prozesse. Sie umschreibt bei uns ein Angebot, welches an einer systemisch orientierten Planung ausgerichtet ist, d.h. wir betrachten die Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang mit den sie umgebenden Systemen (vor allem soziale Bezugssysteme). Der jeweilige individuelle Entwicklungsstand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Leistungsberechtigten wird zum Ausgangspunkt der sozialpädagogischen Arbeit gemacht.

- Ergebnisqualität im Sinne der Erreichung einer dem Einzelfall angemessenen Perspektivklärung.

## 8.2 Strukturqualität

- ländlich gelegen, daher wenig bis keine Gefahr der Reizüberflutung, weitläufiges Außengelände bietet Möglichkeit zum Ausagieren, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, Ärzte /medizinischer Versorgung im Umkreis),
- Bauliche Bedingungen: 8 Einzelzimmer, 1 Wohnzimmer, kombinierte Wohn-Essküche, 4 Bäder, 1 Dienstzimmer mit Schlafmöglichkeit, 1 Büro für Einrichtungsleitung, Sanitärraum für Personal,
- 24 Stunden-Dienste, an 7 Tagen/Woche, das gesamte Jahr
- pädagogische Fachkräfte (staatlich anerkannte Erzieher, ggf. mit Zusatzqualifikationen, oder vergleichbare Qualifikationen) mit hoher Motivation, besondere Eignung,
- standardisierte Dokumentation unter Nutzung einer Software
- Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch die ständige Anwesenheit einer Fachkraft vor Ort,
- Budgetierung und Controlling (Führung der Einrichtung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und die Sicherstellung ordnungsgemäßer Buchführung)
- Soziales Umfeld (Vernetzung mit anderen sozialen und medizinischen Einrichtungen der Stadt und des Landkreises),
- Schutz (Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Vorhandensein von Hausregeln, Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt)
- Beauftragung externe Datenschutzbeauftragte
- Betreuung durch externe Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Arbeitsmedizinische Versorgung/Betreuung durch BEGESU

## 8.3 Prozessqualität

Prozesse mit zentraler Bedeutung sind insbesondere:

- das Aufnahmeverfahren,
- eine lebensweltorientierte Anamnese zur konkreten Lebenssituation der Kinder,
- die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten,
- die Alltagsgestaltung in bestimmten Situationen,
- die Gestaltung der Rückführung,
- die Gestaltung von Übergängen (z. B. JWG).

Mit der Sicherung korrekt verlaufender Prozesse werden fachliche Qualitätsstandards des Projektes gesichert. Diese sind:

- Schaffung einer vertrauensvollen und angenehmen Atmosphäre,
- Aufbau, Gestaltung einer fürsorglichen und behütenden Beziehung,
- Gewährleistung von Schutz und Ruhe,
- Gewährleistung einer angemessenen Alltagsbetreuung durch erzieherische Fachkräfte (Freizeitgestaltung, Einhaltung der Tagesstruktur),
- Individuelle/intensive Begleitung der Kinder und Jugendlichen zur Milderung von Entwicklungs- und/oder psychischer Auffälligkeiten,
- Sicherstellung der Elternkontakte/Kontakte zu sonstigen an der Erziehung Beteiligten,
- Beteiligungsprozesse der Kinder und Jugendlichen,
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzepte (aller 2 Jahre).

## 8.4 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität bemisst sich daran, ob bzw. inwieweit die vorher gestellten Ziele im Klärungsprozess erreicht wurden. Voraussetzung für entsprechende Ergebnisqualität ist die Gewährleistung und die Nutzung der Struktur- und Prozessqualität. Das heißt: ohne qualitätsgerechte Bedingungen oder Verfahren kann es keine qualitativ guten Ergebnisse geben.

## 9 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung bedeutet sowohl die Überprüfung wie auch die Sicherstellung von professionellem Handeln. Dazu werden Instrumente entwickelt, Daten erhoben und Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt.

*Qualitätssicherung durch Personalentwicklung erfolgt u.a. durch:*

- Standardisiertes Konzept Personalführung (Anlage 8),
- leitfadengestütztes Bewerbungsgespräch mit 4-Augen-Prinzip,
- formaler Nachweis der erforderlichen Qualifikation,
- Regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (bisher 5 Jahre),
- regelmäßige strukturierte Personalgespräche, Probezeitgespräche.

*Qualitätssicherung durch Teamentwicklung*

- Teamarbeit/Teamentwicklung und kollegiale Fallberatung (Abstimmung pädagogischer Vorstellungen und deren Umsetzung durch Strukturen im Alltag, entsprechende Kommunikationsstile und Haltungen im Team),
- Sicherstellung regelmäßiger Dienstberatungen (2 wöchentlich) und Fallberatungen (8x jährlich),
- Sicherstellung regelmäßiger externer Supervisionen (8x jährlich)
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage des erfassten Weiterbildungsbedarfes (träger- und angebotsbezogen),
- Konzeptentwicklung/jährliche Überprüfung des Konzeptes/ggf. Konzeptanpassung incl. ggf. notwendiger BE-Änderung, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen,
- regelmäßige Belehrungen zu Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Datenschutz.

In angepasster Form findet dieses auch bei Praktikanten und ehrenamtlich Tätigen seine Anwendung.

*Qualitätssicherung durch klare Strukturen und Kommunikation:*

Die trägerinterne Kommunikation ist durch etablierte Strukturen der Dienst- und Teamberatungen (Abstimmung pädagogischer Vorstellungen und deren Umsetzung durch Strukturen im Alltag, entsprechende Kommunikationsstile und Haltungen im Team) gegeben. Die Dienstberatungen finden auf Leitungsebene mit Geschäftsführung für den gesamten Trägerverbund einmal monatlich statt. Einmal monatlich erfolgen Dienstberatungen je Leistungsbereich mit Geschäftsführung.

Die Teamberatungen finden alle 2 Wochen an den jeweiligen Standorten regelmäßig statt.

*Qualitätssicherung durch interne Dokumentation, ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung:*

Jugendhilfe Cottbus hat ein trägerinternes Organisationshandbuch. In diesem sind alle Verfahren sowie die dazugehörigen Dokumente verbindlich für alle Mitarbeitenden abgelegt. Es ist für alle verpflichtend, diese anzuwenden.

In größeren Abständen wird dieses Organisationshandbuch in seinen einzelnen Abschnitten überprüft und aktualisiert.

Alle klientenspezifischen Dokumentationen erfolgen unter besonderer Berücksichtigung und Einhaltung des Datenschutzes (§§ 61 ff SGB VIII). Als externe Datenschutzbeauftragte ist die DSKC (Datenschutzkompetenzcenter Cottbus) für Jugendhilfe Cottbus gGmbH beauftragt.

In der Wohngruppe wird eine Software verwendet, die eine möglichst verlustfreien Informationsübermittlung, Fallbearbeitung und eine schriftlich Dienstübergabe gewährleistet. In den Fallakten werden die Hilfepläne und Entwicklungsberichte abgelegt. Diese sind standardisiert und enthalten wesentliche Informationen u.a. zu:

- Wesentliche Kontaktdaten der Sorgeberechtigten, anderen wichtigen Bezugspersonen
- Kooperationspartner, Kita, Schule, Ärzte, Therapeuten
- Schulische Entwicklung/Entwicklung in der Kita
- Entwicklung des Sozialverhaltens,
- Gesundheitliche Entwicklung
- Hilfebedarfe
- Besondere Vorkommnisse
- Gesprächsnotizen
- Gesundheitliche Versorgung, Nachweise Medikamentengabe (Ablage der schriftlichen Empfehlung des Kinderarztes und schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten, Medikamentengabe-Plan in der persönlichen Falldokumentation, Sichere Aufbewahrung in

separat verschlossenem Schrank, BTM in doppeltem Verschluss), Entsorgung der Medikamente (entsprechend der Vorgabe des Landkreises über Apotheken bzw. Entsorgung über Schadstoffmobile)

- Dokumentation der Auszahlung des Taschen- und Bekleidungsgeldes.

Personenbezogene Daten werden nach einem Schutzzeitraum (längstens 10 Jahre nach Beendigung der Betreuung) gelöscht.

Jugendhilfe Cottbus gGmbH legt die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zugrunde. Jährlich erfolgt die Erstellung eines Jahresabschlusses, der durch die Gesellschafterversammlung (Jugendhilfe Cottbus gGmbH) beschlossen und veröffentlicht wird.

Darüber hinaus ist die Qualitätssicherung durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Datenschutz, der arbeitsmedizinischen Betreuung und Arbeitssicherheit gegeben.

## 10 Gewaltschutzkonzept

Ist Bestandteil des Konzeptes als separate Anlage.